

Übertragungsvertrag
Evang. Kindertageseinrichtung Kunterbunt
Siegenbergstraße 24, 73262 Reichenbach an der Fils

zwischen der

Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach, vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Herrn Wilfried Rayher, Leintelstraße 6, 73262 Reichenbach an der Fils

-nachstehend *Kirchengemeinde* genannt-

und der

Gemeinde Reichenbach an der Fils, vertreten durch
Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils

-nachstehend *Gde Rb* genannt-

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gegenstand der Übertragung	2
§ 2 Ausgleich und Freistellung wegen Verbindlichkeiten	2
§ 3 Zeitpunkt der Übertragung	2
§ 4 Betriebsübergang	3
§ 5 Vereinbarungen mit Dritten	3
§ 6 Gewährleistung und Garantien	3
§ 7 Unterlagen und Information der Sorgeberechtigten	3
§ 8 Fortsetzung der geistlichen Begleitung durch die <i>Kirchengemeinde</i>	4
§ 9 Datenschutz.....	4
§ 10 Sonstiges.....	4
§ 11 Genehmigung.....	4
§ 12 Schlussbestimmungen	4

Präambel

(1) Die *Kirchengemeinde* betreibt auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Reichenbach an der Fils den Kindergarten Kunterbunt, Siegenbergstraße 24, 73262 Reichenbach an der Fils

(2) Nachdem die *Gde Rb* zum Fortbetrieb des Kindergartens zur Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben verpflichtet ist und der Kindergarten neu unter dem Dach der *Gde Rb* betrieben werden soll, vereinbaren die Parteien daher folgenden *Übertragungsvertrag*:

§ 1 Gegenstand der Übertragung

(1) Durch die *Kirchengemeinde* wird an die *Gde Rb* zum Übergabestichtag der vollständige Betrieb der von ihr betriebenen Kindertageseinrichtung in Reichenbach an der Fils, Siegenbergstraße 24, 73262 Reichenbach an der Fils, einschließlich Grundstück und Kindergartengebäude übertragen. Übertragen werden insbesondere alle Sachen die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendig sind, namentlich handelt es sich dabei um die vorhandenen Spielsachen, Spielgeräte, Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände. Das Grundstück, einschließlich Immobilie, wird in einer besonderen Umlegungsvereinbarung vom 25.06.2014 geregelt.

(2) 1. das Grundstück im Rahmen der Umlegung, 2. das Gebäude und 3. der Betrieb übertragen werden. von den Ziffern 1. bis 3. dieses Absatzes ein Punkt nicht an die *Gde Rb* über, so hat die *Gde Rb* ein einseitiges Rücktrittsrecht ohne Gegenansprüche der *Kirchengemeinde*.

§ 2 Ausgleich und Freistellung wegen Verbindlichkeiten

(1) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass zum Übergabestichtag nur wenige bis keine Verbindlichkeiten der Kindertageseinrichtung zum Ausgleich offen stehen.

(2) Die finanzielle Abmangelbeteiligung der *Kirchengemeinde* für das Jahr 2014 beträgt 9.000 €.

§ 3 Zeitpunkt der Übertragung

(1) Die Übertragung erfolgt rechtlich und wirtschaftlich zum Stichtag: 01.10.2014 (Übergabestichtag) 0:00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt gehen Gefahr, Nutzen und Lasten des Übertragungsgegenstandes auf die *Gde Rb* über.

(2) Der dingliche Vollzug der Übertragung erfolgt ebenfalls zum Übergabestichtag, soweit an Sachen bereits Mitbesitz der *Gde Rb* besteht, geht dieser in Alleinbesitz im angegebenen Umfang auf die *Gde Rb* über. Forderungen, auch solche auf Herausgabe, werden zum Übergabestichtag an die *Gde Rb* abgetreten.

§ 4 Betriebsübergang

(1) Es ist beabsichtigt und gewollt, dass die Mitarbeitenden der übergehenden Kindertageseinrichtung nach § 613 a BGB auf die *Gde Rb* übergehen. Als Anlage 1 sind alle Verträge und individuellen Vereinbarungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beigelegt. Weitere Verträge und Vereinbarungen gibt es nicht und werden von der *Gde Rb* auch nicht anerkannt; diese müssen von der *Kirchengemeinde* erfüllt werden.

(2) Als Anlage 2 ist ein Auszug aus § 613a BGB beigelegt.

(3) Die übergeleiteten Mitarbeitenden werden bei der Zusatzversorgungskasse Baden-Württemberg nach Maßgabe der Satzung dieser Anstalt zusätzlich versichert.

§ 5 Vereinbarungen mit Dritten

(1) Die *Gde Rb* tritt, soweit dies rechtlich möglich ist und ggf. die jeweiligen Dritten der Übernahme des Schuldverhältnisses zustimmen, mit Wirkung zum Übergabestichtag in sämtliche bestehende, laufenden Vertragsverhältnisse insbesondere Dauerschuldverhältnisse (Drittverträge) der Kindertagesstätte ein (z. B. Versorgungsverträge, Telekommunikationsverträge). Dies gilt auch für etwaige vor dem Übergabestichtag Verträge, die erst nach dem Übergabestichtag erfüllt werden. Welche Vertragsverhältnisse dies sind, ergibt sich aus Anlage 3.

(2) Die Vereinbarungspartner werden in gebotenen Fällen die jeweiligen Dritten über den Übergang informieren und alle erforderlichen Erklärungen abgeben, dass eine Übertragung der Schuldverhältnisse auf die *Gde Rb* erfolgen kann.

(3) Kann ein Vertragseintritt nicht oder nur unter verschlechterten Bedingungen erfolgen, erklärt sich die *Kirchengemeinde* bereits jetzt bereit die bestehenden Drittverträge aufrecht zu erhalten, und soweit vertraglich zulässig, der *Gde Rb* zu übermitteln. Die *Gde Rb* stellt im Gegenzug die *Kirchengemeinde* im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen unverzüglich aus dem gemittelten Vertragsverhältnis frei.

§ 6 Gewährleistung und Garantien

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist und es gesetzlich zulässig ist schließt die *Kirchengemeinde* etwaig bestehende Gewährleistungsrechte vollständig aus. Soweit in diesem Vertrag nichts anders bestimmt ist, werden durch die *Kirchengemeinde* keine Garantien übernommen.

(2) Vorsorglich tritt die *Kirchengemeinde* der *Gde Rb* etwaig bestehende Schadensersatz-, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche, die im Rahmen der Tätigkeit Kindertagesstätte bis zum Übergabestichtag entstanden sind, ab. Dies gilt insbesondere für Gewährleistungsrechte an gekauften Sachen.

§ 7 Unterlagen und Information der Sorgeberechtigten

(1) Die *Kirchengemeinde* überlässt der *Gde Rb* alle für den alleinigen Betrieb der übertragenen Kindertageseinrichtung erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen. Dies gilt insbesondere für die Vertragsunterlagen.

(2) Die *Kirchengemeinde* und die *Gde Rb* werden in einem gemeinsamen Schreiben und einen entsprechenden gemeinsamen Aushang am Kindergartengebäude die Sorgeberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder über den Übergang der Einrichtung auf die *Gde Rb* in Kenntnis setzen.

§ 8 Fortsetzung der geistlichen Begleitung durch die *Kirchengemeinde*

(1) Die *Kirchengemeinde* ist berechtigt im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben die Kinder der übergehenden Kindertageseinrichtung, sowie deren Angehörige auch nach Übergang auf die *Gde Rb* weiterhin geistlich im Sinne eines christlich evangelischen Lebensbildes zu begleiten. Die Betreuung und Begleitung der Kindertageseinrichtung durch die *Kirchengemeinde* erfolgt unentgeltlich.

(2) Soweit es die Arbeit der Kindertageseinrichtung erforderlich macht, kann in Absprache mit der *Kirchengemeinde* auch weiterhin die Überlassung ihrer Räumlichkeiten an die Kindertageseinrichtung für besondere Veranstaltungen erfolgen.

§ 9 Datenschutz

Bei der Übertragung der Kindertageseinrichtung werden die Vereinbarungspartner die einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgesetze und ggf. des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (DSG.EKG) beachten. Dies gilt insbesondere soweit personenbezogene Daten der betreuten Kinder und deren Angehörigen auf die *Gde Rb* übergehen sollen.

§ 10 Sonstiges

Die *Gde Rb* wird ab dem Übergabestichtag mindestens 3 Jahre lang den Kindergarten Kunterbunt in der Siegenbergstraße 24 weiterbetreiben.

§ 11 Genehmigung

Der Übertragungsvertrag und seine Änderungen bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Gremien. Der Umlegungsvertrag bedarf für die *Kirchengemeinde* der Genehmigung des evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart. Diese Genehmigungen liegen vor und sind als Anlage 4 beigefügt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Bisher getroffene mündliche Absprachen, welche nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrages sind, sind nicht bindend und nicht Bestandteil des Vertrags.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses auch dieses soll schriftlich dokumentiert werden.

(3) Die im Vertragswerk genannten Anlagen sind ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.

(4) Sollte einer der vorstehenden Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies den Vertrag im Übrigen nicht. An die Stelle der nichtigen bzw. unwirksamen Vereinbarung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen bzw. unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Das Sinngemäße gilt für vorhandene Vertragslücken. Im Zweifel findet das Gesetz Anwendung.

(5) Vorliegender Vertrag wurde für jede Vereinbarungspartner ausgefertigt. Jede der Vereinbarungspartner hat ein Exemplar des Vertrags erhalten und durch nachfolgende Unterzeichnung anerkannt. Der Vertrag umfasst 5 Seiten, zzgl Anlagen.

Reichenbach an der Fils, den

<Ort>, den <Datum>

Vorsitzender KGR
Wilfried Rayher

Stv. Vorsitzender KGR
Pfarrer Siegfried Häußler

Bürgermeister
Bernhard Richter

Anlage 1: Alle Verträge und individuellen Vereinbarungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Anlage 2: Auszug aus § 613a BGB

Anlage 3: Vertragsverhältnisse nach § 5

Anlage 4: Genehmigungen der jeweiligen Gremien und Aufsichtsbehörden

§ 613a BGB Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang

- (1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.
- (2) Der bisherige Arbeitgeber haftet neben dem neuen Inhaber für Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Übergangs fällig, so haftet der bisherige Arbeitgeber für sie jedoch nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft durch Umwandlung erlischt.
- (4) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.
- (5) Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:
 1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
 2. den Grund für den Übergang,
 3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
 4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.
- (6) Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz 5 schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden.